

Kurzfassung der Beiträge

Teil A Land

I. Staatsfinanzen

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Im Vergleich zu den vorangegangenen Haushaltsjahren endete das Hj. 2022 mit einem Finanzierungssaldo von rd. 1,7 Mrd. €.

Mit Ist-Einnahmen von 16,5 Mrd. € bei Steuern und steuerähnlichen Abgaben verfügte der Freistaat Sachsen im Hj. 2022 gegenüber dem Planansatz über Mehreinnahmen von 2,4 Mrd. €.

Die Ist-Ausgaben summierten sich auf rd. 23,3 Mrd. €. Davon entfielen 5,2 Mrd. € auf Personalausgaben und erreichten erneut einen Höchststand. Die investiven Ausgaben betragen 2,8 Mrd. € und wiesen ein Minus von 324 Mio. € im Vergleich zur Planung auf.

Der Landtag hat den Haushaltsplan 2021/2022 in Einnahmen und Ausgaben für das Hj. 2022 auf 21.841 Mio. € festgestellt. Einschließlich der Umsetzungen und zuzüglich der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste betrug der Bewilligungsrahmen für Ausgaben im Hj. 2022 insgesamt 24.433 Mio. €.

Mit Ist-Einnahmen i. H. v. 16.530 Mio. € erzielte der Freistaat Sachsen im Hj. 2022 gegenüber dem Planansatz 2022 bei Steuern und steuerähnlichen Abgaben Mehreinnahmen i. H. v. 2.399 Mio. €. Die ursprünglich vorgesehene Entnahme von Mitteln aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ zur Kompensation von Mindereinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen von etwa 1 Mrd. € für den Haushaltsausgleich war damit nicht mehr erforderlich. Die Ist-Einnahmen erreichten insgesamt den Betrag von 23.613 Mio. €.

Die Ist-Ausgaben summierten sich auf rd. 23.347 Mio. €. Abweichend vom Plan konnten Zuführungen an die Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage sowie an die Rücklage zur Finanzierung von Abrechnungsbeträgen nach dem SächsFAG i. H. v. insgesamt über 2.350 Mio. € erfolgen. Die Personalausgaben stiegen auf einen neuen Höchststand von 5.219 Mio. €. Investive Ausgaben wiesen ein deutliches Minus von 324 Mio. € im Vergleich zur Planung auf.

Im Gegensatz zu den negativen Finanzierungssalden in den beiden vorangegangenen Jahren errechnete sich für das Hj. 2022 ein Finanzierungssaldo von +1.739 Mio. €.

Die Verschuldung des Freistaates Sachsen am Kreditmarkt erreichte Ende 2022 den Wert von 6.049 Mio. €.

2 Haushaltssituation des Freistaates

Die Steuereinnahmen des Freistaates blieben im Hj. 2023 wegen der weitgehend stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung hinter denen des Hj. 2022 zurück.

Der SRH begrüßt die mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 angeschobene deutliche Ausweitung der Investitionsausgaben. Neben der Errichtung und dem Erhalt notwendiger öffentlicher Infrastruktur kann der Freistaat mit Vergabe von öffentlichen Aufträgen einen Beitrag zur Stützung der Wirtschaft erbringen.

Dies setzt eine zügige Verwirklichung der Bauvorhaben voraus, die sich im Haushaltsvollzug am Mittelabfluss sowie einem weiteren Abbau der bereits umfangreichen Haushaltsreste abbildet.

Wie zuletzt nur im Corona-Jahr 2020 gingen die Einnahmen aus Steuern im Hj. 2023 gegenüber dem Vorjahr spürbar zurück. Insbesondere die im Hj. 2022 gegenüber dem Hj. 2021 überdurchschnittlich gestiegenen Einnahmen aus Steuern vom Umsatz brachen trotz weiter anhaltender hoher Inflation im Hj. 2023 um rd. 800 Mio. € ein. Ursächlich dafür waren eine stagnierende deutsche und damit auch sächsische Wirtschaft im gesamten Jahresverlauf 2023, eine deutlich geringere Wachstumsdynamik der Weltwirtschaft sowie die dämpfenden Effekte der zahlreichen internationalen Spannungen und Krisen. Aufgrund der ungewissen weiteren wirtschaftlichen Aussichten ist der Freistaat angehalten, alle Ausgabenbereiche im Rahmen der Planung und im Haushaltsvollzug kritisch zu hinterfragen.

In Zeiten wirtschaftlicher Stagnation kommt der investiven Staatsleistung eine besondere Rolle als Stütze der wirtschaftlichen Entwicklung zu. Der Rechnungshof begrüßt, dass die Investitionsausgaben im Hj. 2023 den höchsten Wert im betrachteten 10-Jahreszeitraum 2014 bis 2023 erreichten. Dennoch blieben die Ist-Ausgaben auch im Hj. 2023 deutlich hinter dem Planansatz zurück. Die Nichtausschöpfung der Bewilligungen setzt damit die Entwicklung der letzten Jahre fort. Sie führt im Ergebnis aufgrund der Möglichkeit der Übertragung nicht verbrauchter investiver Mittel zu einem Anwachsen der Ausgabereste aus Vorjahren. Dies geht einher mit einer Verschärfung des Investitionsstaus im Freistaat Sachsen.

Zeitnah nicht ausgeschöpfte Bewilligungen zeigten sich insbesondere auch bei den Landesbauausgaben. Die im Haushaltsplan 2023/2024 veranschlagten Mittel für die Ausweitung der Bautätigkeit widerspiegeln sich im Haushaltsvollzug 2023 noch nicht. Erschwerend kam hinzu, dass die Baupreise im betrachteten 10-Jahreszeitraum und insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 überdurchschnittlich gestiegen sind. Der Freistaat erzielte mit dem Mitteleinsatz im Jahr 2023 wertmäßig noch nicht einmal die Hälfte der Bauleistungen des Jahres 2014.

3 Finanzierung der Ausgaben für die Corona-Bewältigung

Das Coronabewältigungsfondsgesetz ist aufzuheben, der Fonds damit aufzulösen, der Wirtschaftsplan zu schließen und die aufgenommenen Notlagenkredite sind im Staatshaushalt abzuwickeln.

Der SRH empfiehlt eine umfassende Evaluation der gewählten Form der Bereitstellung der Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in einem Sondervermögen und die Erarbeitung eines Leitfadens. Dieser soll Orientierung geben und in künftigen Krisensituationen vermitteln, wie das Land außergewöhnlichen finanziellen Herausforderungen begegnen kann.

Aus dem zur Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen errichteten Sondervermögen hat der Fondsverwalter im Zeitraum 2020 bis 2023 insgesamt 5,7 Mrd. € ausgezahlt. Die größten Förderbereiche waren dabei Stärkung des Gesundheitswesens mit 34,9 % der Mittel, die Stabilisierung der sächsischen Wirtschaft und Landwirtschaft mit 22,6 % sowie die Kompensation von Steuermindereinnahmen mit 18,1 %.

Die Finanzierung der Fondsmittel erfolgte hauptsächlich aus Kreditaufnahmen (42,7 %), Drittmitteln von Bund und EU (37,3 %) sowie Zuführungen vom Staatshaushalt (12,9 %).

Der „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ geht nunmehr in die Phase der Abwicklung über. Die letzten eingegangenen Verpflichtungen aus Landes- und Drittmitteln werden ausgereicht und die Tilgung der Notlagenkredite fortgesetzt. Nach aktueller Gesetzeslage soll das Sondervermögen erst mit Ablauf des Jahres 2031 aufgelöst werden.

Eine mit Hilfe des Fonds beabsichtigte transparente Darstellung aller mit der Corona-Krise verbundenen Einnahmen und Ausgaben ist auch im Staatshaushalt möglich. Der Ausgleich zwischen den Pandemieausgaben und dem Gesamthaushalt ist wesentlich einfacher.

Mit einer transparenten Aufarbeitung der finanziellen Abwicklung der außergewöhnlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen könnte für ähnliche Krisensituationen in der Zukunft

Vorsorge getroffen werden. Durch eine objektive und zeitnahe Aufarbeitung sowie Verschriftlichung kann sich Erfahrungswissen erhalten und künftigen Entscheidungsträgern als Handlungsempfehlung dienen.

4

Staatsschulden des Landes und die Entscheidung vom BVerfG

Die Finanzschulden des Landes erreichten im Hj. 2022 den Stand von rd. 6 Mrd. €. Davon entfielen allein auf den „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ 2,5 Mrd. €.

Die Staatsregierung hat in den Jahren 2021 und 2022 Corona-Schulden von 744 Mio. € aufgenommen. Notlagenkredite stellen eine Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot dar. Das Bestehen einer Notlage muss nach Auffassung des BVerfG das Parlament in einem Beschluss vorher jährlich feststellen. Feststellungsbeschlüsse lagen nicht vor.

Nicht benötigte Notlagen-Kreditermächtigungen von 381 Mio. € wollte das SMF „ansparen“ und bis 2030 in Anspruch nehmen. Nach den Regelungen über die Schuldenbremse im Staatsschuldenrecht waren die Kreditermächtigungen mit Ablauf des Hj. 2021 verfallen. Der SRH hält an seiner bisherigen Empfehlung an das Parlament fest, eine Klarstellung in die Haushaltsordnung aufzunehmen, dass die Bildung von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ bei Notlagenkrediten ausgeschlossen ist.

Der Rechnungshof sieht die Neuverschuldung zum Konjunkturausgleich in ihrem Umfang an Schranken aus der Verfassung des Freistaates Sachsen gekoppelt. Bei der Entscheidung über die Höhe der Kreditermächtigung im Sächsischen Corona-Bewältigungsfondsgesetz waren die Unterschiede zwischen der notlagen- und der konjunkturbedingten Schuldenaufnahme unbeachtet geblieben.

Mit dem Urteil vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes hat das BVerfG wesentliche Kernaussagen zur bundesstaatlichen Schuldenbremse getroffen und klare Maßstäbe gesetzt.

Der SRH schilderte in seinen jährlichen Berichten ab 2020 seine Bedenken zum Umgang mit dem sächsischen Neuverschuldungsverbot im Freistaat während der Corona-Zeit und mahnte vor allem Folgendes an:

- Kreditaufnahmen ohne vorherige Feststellungsbeschlüsse des Parlamentes für die Hj. 2021 und 2022,
- Ansparen von Kreditermächtigungen im Hj. 2021 durch Bildung sog. „aufgeschobener Kreditaufnahmen“ bei Notlagenkrediten und
- Vermischung von Ausnahmetatbeständen.

Mit dem Urteil des BVerfG sieht sich der Rechnungshof in seiner Auffassung bestätigt.

5

Notwendigkeit von Notlagenkrediten

In Anbetracht von Mehreinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen von 2.661 Mio. € im Hj. 2022 über dem Planansatz hat der Rechnungshof Zweifel an der Notwendigkeit einer Kreditaufnahme aus Notlagenermächtigungen von 500 Mio. €.

Der Rechnungshof sieht dringenden Konkretisierungsbedarf für den Gesetzgeber. Der Staatsregierung sind eindeutige Vorgaben zu setzen, wie Mehreinnahmen zu verwenden sind. Der Vermeidung eines Kreditbedarfs ist dabei der Vorrang einzuräumen.

Nach Angaben in der HR 2022 vom Dezember 2023 lagen die Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen im Hj. 2022 mit rd. 2.661 Mio. € über dem Ansatz. Aus den überschüssigen Haushaltsmitteln füllte das SMF die Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage (HAR) mit insgesamt 1.829 Mio. € und die Rücklage zur Finanzierung von Abrechnungsbeträgen nach dem SächsFAG mit 524 Mio. € auf. Insgesamt betrug die Zuführung an die Rücklagen 2.353 Mio. €, obwohl im StHPI. 2022 für beide Rücklagen keine planmäßige Zuführung vorgesehen war.

Die Kassenmittel hätten ausgereicht, um die Deckungslücke im „Corona-BewältigungsfondsSachsen“ von 406 Mio. € zu schließen. Dies ist nicht geschehen.

Wenn die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, ist der Mehrbetrag gem. § 25 Abs. 2 SÄHO insbesondere

- zur Verminderung des Kreditbedarfs oder
- zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder
- Rücklagen zuzuführen.

Diese Regelung lässt nach Auffassung des Rechnungshofs nicht eindeutig genug ersehen, wie mit Überschüssen tatsächlich zu verfahren ist. Dieser offene Regelungsansatz begünstigte im Hj. 2022 hohe Zuführungen an Rücklagen trotz eines erheblichen Mittelbedarfs im Sondervermögen, den das SMF mit Einnahmen aus Notlagenkrediten anstatt aus den Haushaltseinnahmen gedeckt hat.

6 Tilgung von Notlagenkrediten ab dem Jahr 2023

Die Notlagenschulden sind regelmäßig innerhalb von 8 Jahren nach den Vorschriften der Verfassung zu tilgen. Statt Corona-Kredite am Kapitalmarkt zurückzuzahlen, hat das SMF laut Vollzugsbericht zum Corona-Bewältigungsfonds an den HFA für das Jahr 2023 „angesparte“ Kreditermächtigungen aus den Vorjahren „reduziert“. Die tatsächliche Tilgungsverpflichtung von 287 Mio. € war damit durch den Fonds nicht erfüllt.

Das SMF lässt in seinem Vollzugsbericht an den HFA den Eindruck entstehen, dass es die Tilgungsverpflichtung i. H. v. rd. 293 Mio. € für das Hj. 2023 vollständig aus dem Fonds erfüllt habe.

So heißt es im Vollzugsbericht: „Die für 2023 vorgesehene Tilgungsverpflichtung i. H. v. 292,6 Mio. € wurde vollständig erfüllt, indem die aufgeschobene Kreditaufnahme von 286,8 Mio. € auf 0 und die aufgenommenen Kredite um 5,8 Mio. € auf 2.494,2 Mio. € reduziert wurden.“

Das war jedoch i. H. v. rd. 287 Mio. € nicht der Fall. Für eine echte Tilgung der Notlagenkredite hätten diese am Kapitalmarkt bedient werden müssen.

Der SRH fordert das SMF auf, die Darstellung zu den Tilgungsleistungen im erwähnten Vollzugsbericht an den HFA für das Hj. 2023 zu korrigieren.

7 Zinsrisiko der Verschuldung

Die Zeit der Niedrigzinspolitik ist vorüber. Mit der Zinswende muss sich der Freistaat Sachsen auf einen Anstieg der Zinsausgaben einstellen.

Die aufgenommenen Notlagenkredite zur Bewältigung der Corona-Krise erhöhen das Zinsrisiko nicht, da sie endgültig zu tilgen sind und die Staatsregierung somit keine Anschlusskredite aufnehmen darf.

Das Zinsbelastungsrisiko für das Land ergibt sich zum ganz überwiegenden Teil aus „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ von über 7 Mrd. €, wenn diese aktiviert werden.

Das Parlament sollte für den Fall von Mehreinnahmen festlegen, dass diese vorrangig für die Verminderung des Kreditbedarfs zu verwenden sind. Der SRH regt an, auslaufende Kredite nicht mehr zu refinanzieren, sondern endgültig zu tilgen und dabei zugleich die Bildung von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ auszuschließen.

Nach etwa einer Dekade mit Null- und Niedrigzinsen können gewandelte Kreditmarktbedingungen ein Risiko für den Landeshaushalt darstellen.

Eine Neuverschuldung schließt die Sächsische Verfassung zwar aus, aber dennoch wird der Freistaat auch künftig Kreditverträge schließen. Hierbei stellen weniger die Refinanzierungen bestehender Darlehensverträge, sondern vor allem die sog. „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ ein Wagnis dar.

Im mittelfristigen Betrachtungszeitraum ist mit wachsenden Zinsausgaben zu rechnen. Sie steigen von 103 Mio. € im Hj. 2024 auf 232 Mio. € im Hj. 2027. Die Talsohle bei den Ausgaben für Schuldzinsen ist damit durchschritten.

8 Sondervermögen Grundstock

Der Grundstock schmilzt weiter ab und erreicht im Jahr 2022 erneut den niedrigsten Stand der letzten 15 Jahre. Der Handlungsspielraum wird damit weiter eingeschränkt.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die seit Jahren stattfindende Verringerung des Ist-Bestands des Grundstockvermögens, zuletzt auf 118,9 Mio. €, die künftigen Handlungsmöglichkeiten erheblich einschränken wird, da die vorhandenen Mittel nach den Planungen des SMF bereits nahezu vollständig gebunden sind.

Es zeigt sich über die Jahre zudem eine deutliche Diskrepanz zwischen den Grundstockplanungen und dem Grundstockbestand.

Ad hoc ergriffene Maßnahmen, wie eine Umschichtung gem. § 10 Abs. 4 HG 2021/2022, sind zur Erweiterung von Handlungsspielräumen im Rahmen der Grundstockbewirtschaftung nicht geeignet, um Planungssicherheit herzustellen. Insbesondere bleibt offen, ob im Bedarfsfall auch in Zukunft entsprechende Mittel, die umgeschichtet werden könnten, verfügbar sind. Deshalb ist eine planmäßige Steuerung der Grundstockbewirtschaftung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft unumgänglich.

II. Geschäftsbereiche der Staatsministerien, der Landtagsverwaltung und der Staatskanzlei

9 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Auch mit Unterstützung einer modernen Lehrgangsoftware ist es an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule nicht gelungen, dem Aus- und Fortbildungsbedarf der sächsischen Feuerwehren und Katastrophenschutzseinheiten gerecht zu werden.

Das SMI muss klare Regeln zur Nutzung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule vorgeben und aktiv in die Verteilung der angebotenen Lehrgänge eingreifen.

Das SMI unterhält die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFS) als Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz. Sie ist eine dem SMI nachgeordnete Staatsbehörde. Ihr obliegt u. a. die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren.

In jeder Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) einzurichten. Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern haben eine Berufsfeuerwehr aufzustellen (§ 15 Abs. 2 SächsBRKG).

Die Gemeinden sind für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren zuständig. Regelungen dazu trifft die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2). Das SMI hat für Angehörige der Berufsfeuerwehren geregelt, dass diese an der LFS ausgebildet werden. Das Landesrecht Sachsen regelt die Zuweisung der Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren an die LFS nicht vollumfänglich. Ausführungsbestimmung vom SMI zur FwDV 2 gibt es nicht. Eine landesrechtliche Regelung für die Lehrgänge, die alternativ auf Kreisebene oder an der LFS gehalten werden können, fehlt.

In Sachsen waren 2021 über 46.700 Menschen Mitglieder einer Freiwilligen-, Berufs-, Werks- oder Betriebsfeuerwehr. Davon waren 92 % in den Freiwilligen Feuerwehren organisiert. 2022 wurden die Lehrangebote der LFS aber nur zu 39 % von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und zu 40 % von den Angehörigen der Berufsfeuerwehr genutzt. Die Lehrgänge sind damit überproportional mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr belegt.

In den letzten 10 Jahren stiegen die Bedarfsmeldungen an die LFS für Aus- und Fortbildungen der Feuerwehren auf zuletzt 17.799. Auch das Angebot der LFS erhöhte sich kontinuierlich. Im Mittelwert konnte die LFS jährlich 43 % der gemeldeten Bedarfe decken.

In der Vergangenheit übermittelten die Feuerwehren ihre Schulungsbedarfe ohne namentliche Nennung der Teilnehmenden. Dadurch war nicht ausgeschlossen, dass ein höherer, als der tatsächlich bestehende Bedarf angemeldet wurde. Bis Ende 2020 sollte die Schulverwaltungssoftware Leveso eingeführt und verwendet werden. Diese verhindert künftig Doppelanmeldungen und Anmeldungen ohne die vorausgesetzte Vorbildung. Jedoch kann auch das neue System den tatsächlichen Bedarf nicht abbilden. Das SMI ist aufgefordert, verstärkt Vorgaben für die Teilnahme an Lehrgängen der LFS zu machen.

Das SMI veranschlagt für die LFS jährliche Ausgaben von 10 Mio. €. Zum Aufbau und zur Konzeption der LFS hat das SMI keine näheren Bestimmungen gemacht. Trotz bestehender Berichtspflicht durch die LFS hat es das SMI bislang unterlassen, sich regelmäßig über die Erfüllung der Dienstaufgaben der LFS zu informieren. Vielmehr steuerte das SMI die ihm nachgeordnete LFS lediglich über den Mittelabfluss. Ein langfristiges Konzept zum Betrieb und den Zielen der LFS bestand nicht. Das SMI nahm keine aktive Rolle bei der Bedarfsplanung und Nutzung der LFS durch die verschiedenen Akteure der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes ein. Das SMI ist aufgefordert, Regelungen zur Steuerung der LFS zu treffen. Die Erfüllung der Dienstaufgaben ist zu überwachen.

Verpflegung von Gefangenen

Die Organisation der Gefangenenernährung in den sächsischen Justizvollzugsanstalten entsprach nicht den Anforderungen an eine krisensichere und geordnete Versorgung mit Lebensmitteln.

Notfallpläne zur Sicherung der Gefangenenernährung in Not- und Gefahrenlagen haben die Justizvollzugsanstalten bisher nicht geführt.

Strafgefangene, bei denen die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt, unterliegen der besonderen Fürsorge der Strafvollzugsbehörden. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht, Vorsorge für Not- und Gefahrenlagen bei der Lebensmittelversorgung zu treffen. Einen Notfallplan zur Absicherung der Lebensmittelversorgung der Gefangenen in Not- und Gefahrenlagen konnte für den Prüfungszeitraum von 2017 bis 2019 nur eine JVA vorlegen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vorbeugung von Korruption wurden in den JVA nur unzureichend umgesetzt. So fehlte bspw. in 2 JVA die vorgeschriebene Einschätzung über korruptionsgefährdete Arbeitsplätze für den Bereich der Gefangenenernährung. Kritisch ist insbesondere die im Prüfungszeitraum fehlende Korruptionsbewertung für den Dienstposten des kaufmännischen Leiters einer JVA. Zudem werden die Arbeitsplätze im Bereich der Gefangenenernährung von den JVA i. d. R. lediglich mit einer mittleren oder geringen Korruptionsgefährdung bewertet, wobei die Gründe hierfür unklar bleiben oder nicht festgehalten wurden.

Das SMJusDEG hat mitgeteilt, dass hinsichtlich aller festgestellten Mängel Maßnahmen ergriffen wurden, um diese zu beheben.

Denkmalförderung im Freistaat Sachsen

Die Bemessungsgrundlagen und Regelfördersätze der Denkmalförderung sind uneinheitlich. Die Regelfördersätze wurden nicht, wie von der Richtlinie Denkmalförderung zugelassen, im Ausnahmefall, sondern in einer Vielzahl der geprüften Förderfälle ohne Begründung der Ermessensausübung überschritten.

Die Finanzierung des Sonderprogramms Denkmalförderung mit einem Fördersatz von 75 % erfolgte zu Lasten des regulären Landesprogramms mit dem Fördersatz von 50 %.

Mit der Stiftung Lebendiges Erbe Sachsen wurde ein Nebenhaushalt gegründet, der einer Kontrolle und Prüfung des Landtages entzogen wird.

In den geprüften Hj. 2020 bis 2022 wurden im Freistaat Sachsen finanzielle Mittel zur Denkmalförderung i. H. v. 79,14 Mio. € gewährt. Der Denkmalförderung liegen unterschiedliche Bemessungsgrundlagen zugrunde, ohne dass ein sachlicher Grund ersichtlich ist. Die Regelfördersätze reichen von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Landesprogramm Denkmalpflege, über 75 % im Sonderprogramm Denkmalpflege-Landesförderung und 80 % bei Finanzierung zum Denkmalerhalt mit Mitteln aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO-Mittel). Infolge der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und Fördersätze in den einzelnen Programmbereichen ergaben sich stark differierende Zuwendungen zur Denkmalförderung.

Die Regelfördersätze wurden häufig überschritten. Besonders auffällig waren Überschreitungen in den Programmbereichen „Dächer dicht“ und Finanzierung aus PMO-Mitteln. Trotz Beanstandung durch den SRH im Jahr 2016 fertigte das Landesamt für Denkmalförderung (LfD) im Prüfungszeitraum weder Antragsprüfvermerke noch dokumentierte es seine Ermessensausübung bei Überschreitung der Regelfördersätze.

Die Bewilligungen im Sonderprogramm Denkmalpflege-Landesförderung (Regelfördersatz 75 %) stiegen im Jahr 2022 auf 11,45 Mio. €. Sie liegen zwischenzeitlich deutlich über den im Jahr 2022 verausgabten Mitteln zur Landesförderung i. H. v. 8,04 Mio. € (Regelfördersatz 50 %). Die Verschiebung der Förderpriorität vom Landesprogramm zum Sonderprogramm Denkmalförderung-Landesförderung wurde festgestellt.

Für den Aufbau des Beratungsnetzwerks förderte das LfD 2 Projektträger. Der Denkmalstiftung Leipzig wurden 1,8 Mio. € bis 31. Dezember 2025 gewährt. Dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. wurden 400 T€ bis 31. Dezember 2022 bewilligt. Mit der Förderung des Beratungsnetzwerks werden zusätzliche Beratungsangebote für Denkmalbesitzer im Freistaat Sachsen vorgehalten.

Mit der Errichtung einer unselbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts wurde ein Nebenhaushalt begründet, welcher regelmäßig keine wirtschaftliche Möglichkeit zur Aufgabenerfüllung bietet. Zur Gründung der Stiftung Lebendiges Erbe Sachsen wurden Zuschüsse i. H. v. 750 T€ im Jahr 2021 und 750 T€ im Jahr 2022 gewährt. Zur Erfüllung staatlicher Aufgaben ist die Gründung einer Stiftung bürgerlichen Rechts nicht vorgesehen.

Prüfung der steuerlichen Berücksichtigung von Corona-Beihilfen bei der Veranlagung

Die sächsischen Finanzämter überprüften mittels eines neuen elektronischen Kontrollverfahrens ab dem Jahr 2020 Corona-Beihilfen von mehr als 2,2 Mrd. € auf ihre steuerliche Erfassung. Probleme bei der Datenübermittlung verhinderten in mehr als der Hälfte der Fälle eine vollmaschinelle Überprüfung. Dies verursacht einen personellen Nachbearbeitungsaufwand, den der SRH auf bis zu 1,7 Mio. € p. a. schätzt.

Gleichwohl sieht der SRH das Verfahren als sinnvolle Maßnahme, die die Verwaltung fortsetzen, optimieren und auf alle staatlichen Fördermittel erweitern sollte.

Die Steuerverwaltung hat ab dem Veranlagungsjahr 2020 erstmals ein elektronisches Kontrollverfahren zur Überprüfung der Besteuerung staatlicher Fördermittel etabliert. Damit überprüfte sie bisher in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 Fördermittel von mindestens 2.263 Mio. €.

Aufgrund von Problemen bei der Bereitstellung der Kontrolldaten an die FÄ ergab sich dort ein personeller Bearbeitungsaufwand in erheblichem Maße. Bisher konnten zunächst 49,3 % der betroffenen Einzelfälle vollmaschinell geprüft werden (Autofälle). Der SRH hat eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt, mit deren Hilfe die Quote von Autofällen erheblich gesteigert sowie der bürokratische Aufwand bei den betroffenen Unternehmen und Bürgern reduziert werden kann. Es wird begrüßt, dass das neue Kontrollverfahren auch ab 2025 weitergeführt werden soll. Damit setzt die Steuerverwaltung einen Vorschlag des SRH aus dem Jahr 2014 um.

13

Struktur der Schlösserverwaltung

Innerhalb dreier gleichartiger Schlossbeteiligungen des Freistaates Sachsen werden Synergiepotenziale nicht genutzt. Der Gesellschafter sollte diese im Rahmen einer Gesamtstrategie prüfen und heben. Dabei sind auch gleichgelagerte Herausforderungen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der SRH die Untersuchungen der Synergiepotenziale nachzuziehen.

Der Freistaat Sachsen ist alleiniger Gesellschafter der 3 Beteiligungsunternehmen Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH, Festung Königstein gGmbH und Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH. Diese verfolgen identische Unternehmenszwecke, nämlich Förderung und Erhalt von Kunst und Kultur sowie Förderung, Schutz und Erhalt von Denkmälern. Auch das wichtige staatliche Interesse und die mit den Gesellschaften verfolgten Ziele werden vom Freistaat Sachsen gleich begründet. Allein im Zeitraum von 2018 bis 2021 wurden hierfür staatliche Zuschüsse i. H. v. insgesamt rd. 40 Mio. € ausgegeben.

Der SRH hat schwerpunktmäßig den Bestand und Nutzen von möglichen Synergien in den Bereichen Marketing, IT, Buchhaltung, Personalwesen und Beschaffung dieser 3 Unternehmen geprüft. Es wurde festgestellt, dass aufgrund zahlreicher Gemeinsamkeiten und gleichartiger Herausforderungen auch in Zukunft potenzielle Kosten- und Ertragssynergien vorhanden sind, welche bislang nicht genutzt werden. Im Sommer 2021 entschied das SMF, die Struktur der 3 Beteiligungsunternehmen beizubehalten. Tragende Entscheidungsgründe waren u. a., dass sich eine Fusion nicht aufzwingt und betriebswirtschaftlich keine großen Synergien zu erwarten seien. Diese wurden jedoch nicht ausreichend geprüft. Hinreichende Überlegungen zu langfristigen Einsparungen fanden ebenfalls nicht statt.

Der Freistaat Sachsen als Gesellschafter steht fortlaufend in der Verantwortung, zuschussenkende Synergien zwischen gleichartigen Beteiligungsunternehmen zu identifizieren und durch aktive Steuerung zu realisieren. Es fehlt eine alle Gesellschaften einbeziehende konkrete Gesamtstrategie der Beteiligungsverwaltung, welche auch bestehende Synergiepotenziale sowie gleichgelagerte Herausforderungen berücksichtigt. Die Sichtweise, allein auf die 3 in Eigenverantwortlichkeit agierenden Geschäftsführungen abzustellen, ist nicht ausreichend.

III. Sonderrechnungen

14

Prüfung von 2 Baumaßnahmen der Sächsischen Staatsbäder GmbH in Bad Elster und Bad Brambach

Der SRH hat bei 2 Baumaßnahmen der Sächsischen Staatsbäder GmbH zahlreiche Mängel festgestellt. Diese beruhen zum Großteil darauf, dass die Sächsische Staatsbäder GmbH ihre Bauherrenaufgaben nur unzureichend wahrgenommen hat.

Beide Baumaßnahmen weisen im Projektverlauf erhebliche Kostensteigerungen auf. Die Kosten eines der Bauvorhaben haben sich sogar mehr als verdoppelt. Ursächlich dafür sind vor allem mangelhafte Planungen ohne belastbare Kostenermittlungen. Die Sächsische Staatsbäder GmbH hätte dies erkennen und den Kostenerhöhungen entgegenwirken müssen. Die Wirtschaftlichkeit beider Baumaßnahmen ist nicht nachgewiesen.

Der SRH hat den Neubau der Soletherme und Saunawelt in Bad Elster und den Erweiterungsbau des Therapie- und Wohlfühlzentrums in Bad Brambach geprüft. Bauherr ist die Sächsische Staatsbäder GmbH.

Die Sächsische Staatsbäder GmbH beabsichtigte mit den beiden Maßnahmen, die Besucher- bzw. die Behandlungszahlen erheblich zu steigern. Der SRH hat die Daten nach Abschluss der Maßnahmen mit diesen Zielstellungen verglichen. Dabei hat er festgestellt, dass die tatsächlichen Besucher- und Behandlungszahlen die Zielwerte derzeit nicht erreichen. Insbesondere in Bad Brambach müssen die Behandlungszahlen noch deutlich gesteigert werden. Zudem ist der Erweiterungsbau in Bad Brambach überdimensioniert. Dadurch allein hätten rd. 4,9 Mio. € eingespart werden können.

Beide Baumaßnahmen weisen in ihrem Verlauf erhebliche Kostensteigerungen auf. In Bad Elster stiegen die Kosten von der ersten Kostenermittlung vor Planungsbeginn bis zur Fertigstellung der Maßnahme von ursprünglich rd. 13 Mio. € auf rd. 24 Mio. €. In Bad Brambach haben sich Kosten sogar mehr als verdoppelt. Waren zu Projektbeginn rd. 11 Mio. € angesetzt, betragen diese am Projektende rd. 26 Mio. €.

Bei beiden Baumaßnahmen war der ursprüngliche Kostenansatz deutlich zu niedrig. In Bad Brambach blieben zudem die Kosten für die Sanierung des Bestandsgebäudes zunächst unberücksichtigt, obwohl der Neubau und das Bestandsgebäude in engem funktionalen Zusammenhang stehen. In Bad Elster begann die Baudurchführung sogar ohne Kostenermittlung in der Planungsphase. Darüber hinaus waren bekannte projektspezifische Kosten, wie z. B. erhöhte Bauwerksanforderungen durch Sole- oder Radonbelastung, von Beginn an kostensteigernd zu erfassen. Dies ist nicht geschehen. Die Sächsische Staatsbäder GmbH hätte die Mängel rechtzeitig erkennen und gegensteuern müssen.

Die Bauherrenaufgaben für größere Bauprojekte erfordern umfassende Fachkunde und Erfahrungen auf dem Gebiet des Projektmanagements sowie ausreichend personelle Ressourcen. Die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erledigung der selbst übernommenen Bauherrenaufgaben waren bei der Sächsischen Staatsbäder GmbH nicht gegeben.

Der SRH empfiehlt der Sächsischen Staatsbäder GmbH, zukünftig bei größeren Baumaßnahmen externe Fachexpertise hinzuzuziehen. So sollten die Leistungen der Projektsteuerung extern vergeben und für die Projektleitung und die Vergabeverfahren fachliche Unterstützung durch Dritte in Anspruch genommen werden.

Teil B Kommunen

15

Kommunales Anlagemanagement

Die Anlageentscheidungen sind im Hinblick auf die Grundsätze der hinreichenden Sicherheit, der angemessenen Ertragserwirtschaftung und der Verfügbarkeit zu optimieren.

Den Kommunen und Landkreisen wird empfohlen, ihr Anlagemanagement insbesondere durch den Erlass von Anlagerichtlinien und eine umfassende Dokumentation der einzelnen Anlageentscheidung zu qualifizieren.

Die Geldbestände auf Girokonten sind auf den tatsächlich bestehenden Mittelbedarf zu reduzieren; nicht für den anstehenden Auszahlungsbedarf benötigte Mittel sind möglichst gut verzinslich anzulegen.

Im Zeitraum von 2011 bis 2020 hat sich das Geldvermögen der kommunalen Kernhaushalte im Freistaat Sachsen um rd. 43,5 % erhöht. Es stieg von rd. 2,3 Mrd. € (564,4 € je Einwohner) auf rd. 3,3 Mrd. € (813,4 € je Einwohner). Die Geldvermögen der Landkreise stiegen von 82,2 € auf 217,1 € je Einwohner und der kreisangehörigen Kommunen von 438,6 € auf 710,6 € je Einwohner. Der SRH empfiehlt, dauerhaft verfügbare liquide Mittel, die über eine angemessene Mindestliquiditätsreserve hinausgehen und haushaltsrechtlich nicht gebunden sind, der öffentlichen Aufgabenerfüllung zuzuführen.

Die Prüfung des SRH erstreckte sich auf das kommunale Anlagemanagement der kommunalen Kernhaushalte in den Jahren 2020 und 2021 bei 46 kommunalen Körperschaften. Sie wiesen im Jahr 2020 insgesamt Geldvermögen i. H. v. rd. 1,8 Mrd. € aus, darunter bestanden Geldanlagen i. H. v. rd. 875,8 Mio. €.

Fast alle geprüften Körperschaften leisteten in den Hj. 2020 und 2021 Auszahlungen für Verwarentgelte und Negativzinsen. Deren Gesamtvolumen betrug im Jahr 2020 rd. 1,6 Mio. € und stieg aufgrund sich verschlechternder Kapitalmarktbedingungen im Jahr 2021 auf rd. 2,8 Mio. €. Die Auszahlungen insgesamt wurden teilweise durch Zinseinnahmen für Geldanlagen kompensiert. Teilweise verfügten die kreisangehörigen Kommunen nicht über eine Strategie zur Verhinderung von Negativzinsen und Verwarentgelten. Insgesamt differierten die Erfolge bei der Vermeidung von Negativzahlungen erheblich.

Teilweise waren die Anlageentscheidungen unzureichend dokumentiert. Der überwiegende Teil der geprüften Körperschaften hatte bis Mitte des Jahres 2022 keine Anlagerichtlinie erlassen. Indem die gesetzlichen Bestimmungen über die Geldvermögensverwaltung überwiegend Empfehlungen und unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, bedarf die grundsätzliche Steuerung der Anlagepolitik, insbesondere die Risikobegrenzung, nach Auffassung des SRH konkretisierender Regelungen. Es empfiehlt sich u. a. die Einholung und Wertung von mindestens 3 Angeboten, die Voraussetzungen für Geldanlagen bei Privatbanken, die Bezeichnung der konkret zulässigen Anlageformen und ein angemessenes Anlagesplitting innerdienstlich festzulegen.

Zum 31. Dezember 2020 bestanden Geldanlagen in Fonds mit einem Kurswert von insgesamt rd. 128,6 Mio. €. Kursrisiken erscheinen mit dem Vermögenserhaltungsgrundsatz, wonach der Substanzwert der Geldanlage am Ende des Anlagezeitraumes ungeschmälert zur Verfügung stehen muss, als nicht vereinbar. Risiken für den Substanzerhalt sind möglichst auszuschließen.

Die geprüften Kommunen legten Gelder in Form von Sparbüchern i. H. v. insgesamt rd. 119,3 Mio. € an, die in der Regel eine vergleichsweise geringe Verzinsung bieten. Auskunftsgemäß wurden teilweise alternative Anlageformen nicht in Betracht gezogen. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten wird empfohlen, unter den sich verbessernden Kapitalmarktbedingungen Möglichkeiten für höherverzinsliche Anlagen zu prüfen.

Insgesamt wurden Geldanlagen i. H. v. rd. 12,5 Mio. € mit Laufzeiten von über 5 Jahren getätigt. Im Sinne der verpflichtend zu gewährleistenden Mittelverfügbarkeit wird empfohlen, den Anlagezeitraum künftig zu begrenzen.

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Komm24 GmbH

Das mit der Gründung der Komm24 GmbH verfolgte Ziel der Bündelung, Konsolidierung und Standardisierung in der kommunalen Informationsverarbeitung sowie deren wirtschaftliche Ausgestaltung wurde nicht erreicht. Die Gesellschafter müssen die Komm24 GmbH zeitnah neu ausrichten.

Fundament der geschäftlichen Tätigkeit der Komm24 GmbH bilden Inhouse-Vergaben. Für das Risiko deren Unzulässigkeit haben die Gesellschaft und deren Gesellschafter Vorsorge zu treffen.

Der SRH hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Komm24 GmbH geprüft. Organisation und Wirtschaftlichkeit der Vertrags- und Leistungsbeziehungen zu anderen IT-Dienstleistern standen im Zentrum der Betrachtung. In diese Prüfung waren auch die Landeshauptstadt Dresden, die Kreisfreie Stadt Chemnitz, die

SAKD, der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (KISA) sowie die LECOS GmbH als deren Gesellschafter einbezogen. Im Zweckverband KISA sind wiederum rd. die Hälfte der sächsischen Städte und Gemeinden organisiert.

Das von den Gesellschaftern selbst gesteckte Ziel der Bündelung der bestehenden Ressourcen in der kommunalen Informationsverarbeitung, deren Konsolidierung, Standardisierung und insbesondere deren wirtschaftliche Ausgestaltung wurde nicht erreicht. Die Umsetzung des OZG in Form der Bereitstellung von Assistenten für die kommunale Ebene entspricht im Umfang nicht annähernd den gesteckten Zielen. Zum Stand Mai 2023 wurden rd. 60 % des Budgets erreicht, die Zeit bereits jetzt um 10 % überschritten, nur rd. 16 % der Antragsassistenten am Markt angeboten und nur rd. 25 % der Kommunen haben mindestens einen Antragsassistenten in Nutzung.

Die Inhouse-Vergabe stellt sich als wesentliches Fundament des Geschäftsmodells der Komm24 GmbH dar. Deren Konkurrenten könnten die Inhouse-Vergabe um die Komm24 GmbH gerichtlich angreifen. Soweit ein Gericht die praktizierte Inhouse-Vergabe als unzulässig einstuft, bricht das Geschäftsmodell der Komm24 GmbH zusammen.

Die Gesellschafter haben im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs mit und über die Komm24 GmbH als Teil des Geschäftsmodells der Inhouse-Vergabe nicht geprüft, ob andere Alternativen - wie z. B. allgemeine Vergaben - zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führen könnten. Die Fokussierung auf die Inhouse-Vergabe erbrachte teilweise unwirtschaftliche Ergebnisse.

Die Finanzierung der Komm24 GmbH ist weitgehend von über die SAKD weitergeleiteten Zuwendungen abhängig. Diese enden zunächst mit Ablauf des Jahres 2025. Bislang haben die Gesellschafter und die Gesellschaft keine verbindliche Strategie finden können, mittels der die Komm24 GmbH sich ohne die Weiterleitung der Mittel der SAKD zukünftig wirtschaftlich selbst tragen kann.

17

Abschluss von Vereinbarungen für Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII durch Landkreise und eine Kreisfreie Stadt

Die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) in Sachsen stiegen im Zeitraum 2018 bis 2021 von 280 Mio. € auf 305 Mio. € erneut an. Signifikant erhöhten sich die Ausgaben je Fall innerhalb von 3 Jahren von ehemals rd. 38 T€ auf rd. 48 T€.

Die Dokumentation und Nachweisführung zu den Verhandlungen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen mit den freien Trägern waren oft unzureichend. Zwischen den geprüften Körperschaften traten trotz Anwendung des Rahmenvertrages, vorgegebener Antragsunterlagen sowie umfassender Hinweise große Differenzen auf.

Verankerte Prüfrechte für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Testierung der Verhandlungsunterlagen durch einen unabhängigen Dritten sichern eine effizientere Aufgabenwahrnehmung.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte verausgabten im Jahr 2021 rd. 305 Mio. € für Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII. Im Zeitraum von 2018 bis 2021 stiegen die Ausgaben um rd. 25 Mio. €. Es zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Ausgaben je Fall von 38 T€ auf 48 T€ innerhalb von 3 Jahren, d. h. um rd. 26 %.

Die Dokumentation und Nachweisführung zu den Verhandlungen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII waren bei den geprüften Kommunen oft unzureichend. Unwirtschaftliches Handeln konnte nicht ausgeschlossen werden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zu den Verhandlungen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen alle wesentlichen Verhandlungsgrundlagen und -schritte zu dokumentieren. Dabei muss sich das vereinbarte Entgelt transparent aus den konkret beschriebenen Leistungen ergeben.

Die im Rahmen des Vereinbarungsverfahrens vorgegebene Testierung der Antragsunterlagen erfolgte überwiegend durch die Dachverbände der freien Träger der Einrichtungen. Dies sieht der SRH wegen einer möglichen Interessenskollision kritisch.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens muss die Testierung der Antragsunterlagen durch organisatorisch und sachlich Unabhängige erfolgen. Eine Testierung der Antragsunterlagen ersetzt keine Überprüfung und Bewertung der geltend gemachten Kosten durch die Kommunen.

Deshalb sieht der SRH prüfungsfreie Räume in den Landkreisen und Kreisfreien Städten gegeben, da Prüfungsrechte der öffentlichen Jugendhilfe oder der örtlichen Rechnungsprüfungsämter gegenüber den freien Trägern in den Vereinbarungen nicht verankert und somit auch nicht genutzt werden können. Eine Überprüfung der vereinbarten Kosten wird von keinem geprüften Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen.

Der SRH sieht in der Kooperation der kommunalen Spitzenverbände und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, bei einer anzustrebenden Überarbeitung des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 1. November 2012 nach § 78f SGB VIII auf Prüfrechte zur Prüfung der Einhaltung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen hinzuwirken.

Stellungnahmen von SMS und SMI sowie von geprüften Stellen unterstreichen die Feststellungen des SRH.

Teil C Frühere Jahresberichte nachgefragt

18

Asservatenverwaltung bei der Polizei und der Justiz Jahresbericht 2022 – Band 1 – Beitrag 5

Der SRH hat in den Jahren 2021/2022 die Verwaltung der Asservate bei der sächsischen Polizei und der Justiz geprüft. Betrachtet wurden dabei u. a. die Geschäftsabläufe, die organisatorischen Regelungen, die Unterstützung durch Informationstechnologien sowie die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz. Die im Jahre 2024 durchgeführte Nachschau brachte folgende Ergebnisse.

Die Erfassung von Asservaten bei der sächsischen Polizei ist zu kleinteilig organisiert. Das SMI teilte mit, das Thema Zentralisierung der Asservatenstellen sei als relevant und optimierungsbedürftig erkannt worden. Für den Umgang mit Asservaten bei der Polizei existiere seit 31. März 2023 mit dem Erlass des Landespolizeipräsidiums eine landeseinheitliche Regelung. Die Zentralisierung werde derzeit erprobt und bis Ende 2024 evaluiert.

SMJusDEG und SMI haben den Bedarf zur Verbesserung der Unterbringung von Asservaten erkannt und Maßnahmen ergriffen.

Die für die Verwaltung der Asservate eingesetzten IT-Verfahren sind nicht kompatibel und erschweren eine Verzahnung von Abläufen zwischen Polizei und Justiz. Für den Bereich der Polizei gibt es noch immer keine einheitliche IT-Lösung. SMJusDEG und SMI teilten mit, die Prozesse der Asservatenverwaltung zwischen Polizei und Justiz würden im Zusammenhang mit der laufenden Einführung der elektronischen Strafakte untersucht.

Die Standorte von Asservatenstellen verteilen sich über ganz Sachsen. In den Ballungsräumen werden Asservatenräume sowohl von der Polizei als auch von der Justiz betrieben. Gemeinsame Asservatenstellen von Polizei und Justiz wurden bisher nicht eingerichtet.